
VIII. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Fächer Biologie und Chemie

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Er muss alle Fehler anstreichen und seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Schülerarbeiten vermerken.

Der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Er hält nochmals sämtliche Fehler auf dem linken Rand der Schülerarbeiten fest. Im Text selbst unterstreicht er diejenigen Stellen, bei denen er vom Erstkorrektor abweicht. Ist der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. NGVO, § 21 Abs. 5).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Für die Aufgaben dürfen nur ganze oder halbe Verrechnungspunkte vergeben werden.

Ist die Gesamtsumme aller vergebenen Verrechnungspunkte nicht ganzzahlig, so ist auf den nächstgrößeren Verrechnungspunkt aufzurunden und das Ergebnis nach Abschnitt 3 in Notenpunkte umzusetzen.

Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeit eingetragen werden.

1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und in sich schlüssig sind. Der Erstkorrektor kann in diesem Fall für den Zweitkorrektor ergänzende Hinweise zu seiner Korrektur beifügen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

2. Verwendung von Korrekturzeichen

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
Rs	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg	Begründung
Def	Definition
f	falsch
Ff	Folgefehler
Fs	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Logik
Rf	Rechenfehler
Th	Thema, Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uk	unklare Formulierung/Darstellung
ul	unleserlich
uv	unvollständig
W	Wiederholung
Zshg	Zusammenhang

3. Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
60 - 57 56 - 54 53 - 51	15 14 13	sehr gut
50 - 48 47 - 45 44 - 42	12 11 10	gut
41 - 39 38 - 36 35 - 33	9 8 7	befriedigend
32 - 30 29 - 27 26 - 23	6 5 4	ausreichend
22 - 19 18 - 15 14 - 11	3 2 1	mangelhaft
10 - 0	0	ungenügend